## Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Übermittelt das Finanzamt elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln. Das Finanzamt kann elektronisch verschlüsselt nur über www.ELSTER.de mit Ihnen kommunizieren.<sup>1</sup>

Wünschen Sie, dass das Finanzamt per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwillligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Finanzamt Sie nur über die oben genannten verschlüsselten Methoden oder per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars. Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.		
Finanzamt		
Name, Vorname bzw. Firma:		
Anschrift:		
Steuernummer:		
Bei natürlichen Personen:		
- Geburtsdatum:		
- Identifikationsnummer <sup>2</sup> :		
Bei Körperschaften, Personenvereinig beschränkt geschäftsfähigen natürliche	ungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. en Personen:	
Gesetzlich vertreten durch		
Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		
☐ Die gesetzliche Vertretung und	deren Umfang ist dem zuständigen Finanzamt bereits bekannt.	
☐ Ein Nachweis der gesetzlichen	Vertretung und - im Fall einer Betreuung - ihrer Reichweite liegt bei.	
Ich bitte, den zukünftigen Informationsal	ustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:	
E-Mail-Adresse:		
	Es handelt es sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde überwache.	
oder		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. § 30 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

	Es handelt es sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde.
Die Üb	erwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Finanzamts liegt in meiner Verantwortung.
	nanzamt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem er/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
Die Ein	willigung erstreckt sich auf
	die gesamte elektronisch zulässige Kommunikation oder
	nur auf  (Beispiele: Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung)
Maina	(Beispiele: Betriebsprutung, Lorinsteder-Adisenprutung, Offisatzsteder-Sonderprutung)  Einwilligung gilt zeitlich umfassend <u>oder</u>
	bis zum
	ın jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
Wichti	ge Hinweise
Beschäftigte des zuständigen Finanzamts dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).	
Soll das Finanzamt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Finanzamt. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.	
behält s Kommi Übermi	Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Finanzamt sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die unikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die ttlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels chlüsselter E-Mail nicht zulässig.
Zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter: "https://www.steuerportal-mv.de/Service/E-Mail-Kommunikation". Steuererklärungen können nicht per E-Mail an die Finanzbehörde übermittelt werden.	
	ntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das Finanzamt mir oder der von mir bevollmächtigten Person tzte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.
eingese	bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte ehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten bekannt werden, nehme ich in Kauf.
	Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag widerrufen . Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Finanzamt zugeht.
	(Ort, Datum) (Unterschrift³)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.